

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Ortschaft Zlan (Gemeinde Stockenboi)

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 19. März 2021, Zl. VL 1-BH-81/2020 (1469/2021), mit der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Ortschaft Zlan (Gemeinde Stockenboi) verfügt werden.

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Gemeinde Stockenboi gelegene Ortschaft Zlan.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Grenzen des Epidemiegebietes

Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen die Grenzen des in § 1 umschriebenen Epidemiegebietes nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Österreichischen Bundesheers und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit;
4. die Aufrechterhaltung des Güterverkehrs;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch die in der Gemeinde Stockenboi gelegene Ortschaft Zlan ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. Repatriierungsfahrten/Repatriierungsflüge;
7. Personen, welche zur Inanspruchnahme von nachweislich erforderlichen bzw. lebensnotwendigen und geplanten Gesundheitsbehandlungen bzw. -therapien, wie Dialyse und Strahlentherapie, die Grenzen des in § 1 umschriebenen Epidemiegebietes überschreiten, sofern dies ohne Zwischenstopp – mit Ausnahme ausschließlich unerlässlicher Unterbrechungen – erfolgt;
8. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen;
9. den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;

(2) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der Überschreitung des in § 1 genannten Epidemiegebietes erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion,

2. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz,
 3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser in den letzten sechs Monaten vor der Überschreitung des in § 1 genannten Epidemiegebietes für eine nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde, oder
 4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, wenn der Testzeitpunkt nicht länger als drei Monate vor der Überschreitung des in § 1 genannten Epidemiegebietes zurückliegt,
- gleichzuhalten.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5

Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.

Villach, am 19. März 2021

Der Bezirkshauptmann:
 Dr. Bernd R i e p a n

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.